



Fachbereich Europa - EU 6

Der Arbeitnehmerbegriff des Unionsrechts im Kontext geringfügiger Beschäftigungen

Der Fachbereich Europa hat den parlamentarischen Raum überblicksartig über den Arbeitnehmerbegriff des Unionsrechts im Kontext geringfügiger Beschäftigungen unterrichtet.

Üben Unionsbürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland geringfügige Beschäftigungen aus, stellt sich die grundlegende Frage, ob dies ausreicht, um die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts zu begründen und damit ein Aufenthaltsrecht gemäß Art. 45 AEUV sowie Ansprüche auf Sozialleistungen zu eröffnen. Dies ist wiederholt Gegenstand von Debatten über Umfang und Grenzen der sozialen Integration im europäischen Binnenmarkt.

In seiner Information hat der Fachbereich in diesem Kontext zunächst eine Darstellung des Urteils des EuGH vom 4. Februar 2010 in der Rechtssache C-14/09 (Genc)¹ vorgenommen, in welchem der EuGH seine Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff bei geringfügigen Beschäftigungen präzisierte und insbesondere feststellte, dass weder die begrenzte Höhe der Vergütung, noch die Herkunft der Mittel für diese Vergütung oder der Umstand, dass der Betreffende die Vergütung durch andere Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie eine aus öffentlichen Mitteln gezahlte finanzielle Unterstützung zu ergänzen sucht, irgendeine Auswirkung auf die Arbeitnehmereigenschaft haben kann.

Anschließend gibt die Information des Fachbereichs einen Überblick zu weiteren Urteilen zur geringfügigen Beschäftigung und Sozialleistungen, wie etwa das Levin-Urteil, das Kempf-Urteil, sowie das Alimanovic-Urteil und das Garcia-Nieto-Urteil.² Aus diesen Entscheidungen geht hervor, dass eine starre quantitative Grenze bezüglich Arbeitszeit oder Entgelthöhe nicht existiert;

1 EuGH, Urteil v. 4. Februar 2010, Rs. C-14/09, Genc.

2 EuGH, Urteil v. 23. März 1982, Rs. C-53/81, Levin; EuGH, Urteil v. 3. Juni 1986, Rs. C-139/85, Kempf; EuGH, Urteil v. 15. September 2015, Rs. C-67/14, Alimanovic; EuGH, Urteil v. 25. Februar 2016, C-299/14, Garcia-Nieto.

entscheidend ist vielmehr die Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls. Außerdem bekräftigte der EuGH die weite Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs bei zugleich restriktiverer Handhabung der daraus fließenden Sozialleistungsansprüche.

Die Information des Fachbereichs geht schließlich auf die Grundfreiheit der allgemeinen Unionsbürgerfreiheit und die Bedingungen ein, nach denen sich Unionsbürger in anderen Mitgliedstaaten aufhalten und soziale Sicherungsleistungen beanspruchen können. Insofern werden beispielhaft Urteile des EuGH aufgezeigt, im Einzelnen das Trojani-Urteil, das Brey-Urteil und das Dano-Urteil.³

Fachbereich Europa

³ EuGH, Urteil v. 7. September 2004, Rs. C-456/02, Trojani; EuGH, Urteil v. 19. September 2013, C-140/12, Brey; EuGH, Urteil v. 11. November 2014, Rs. C-333/13, Dano.